

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B2/2016*

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen – Bezirkspresbyterium Aachen-Nord

Die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch das Landeskirchenamt,

und

der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Art. 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. 1963 Seite 77) folgende Vereinbarung:

§ 1

(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages wird im Gebiet der Ev. Kirchengemeinde Aachen – Gemeindebereich Nord – ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2

(Eingliederung)

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen – Bezirkspresbyterium Aachen-Nord eingegliedert.

§ 3

(Teilnahme am Gemeindeleben)

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnortes teil.

* Erstmals veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr. 7 vom 15. Juli 2016 (S. 196 – 197).

§ 4

(Mitgliedschaft im Presbyterium und Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde)

Die Militärfarrerin bzw. der Militärfarrer ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirks-presbyteriums Aachen-Nord der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen.

Die Militärfarrerin bzw. der Militärfarrer bemüht sich um eine Förderung der Kontakte zwischen der Gemeinde und Angehörigen der Streitkräfte, insbesondere durch Zusammenkünfte, Gespräche, gemeinsame Gottesdienste etc. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist anzustreben.

§ 5

(Predigtendienst)

Die Militärfarrerin bzw. der Militärfarrer wird nach besonderer Vereinbarung in den Predigtendienst der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen – Gemeindebereich Aachen-Nord aufgenommen.

§ 6

(Amtshandlungen)

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches werden durch die Militärfarrerin bzw. den Militärfarrer vorgenommen und der zuständigen Pfarrerin bzw. dem zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde nach Vollzug angezeigt. Unbeschadet der Zuständigkeit der Militärfarrerin bzw. des Militärfarrers besteht Einverständnis, dass die zum personalen Seelsorgebereich gehörenden Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der in § 1 genannten Kirchengemeinde haben, durch die jeweils für ihren Wohnsitz zuständige Kirchengemeinde betreut werden. Der Vollzug einer Amtshandlung ist der Militärfarrerin bzw. dem Militärfarrer anzuzeigen. Auf Wunsch zu diesem Kreis gehörender Personen nimmt die Militärfarrerin bzw. der Militärfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der Ortspfarrerin bzw. dem Ortspfarrrer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nimmt die Ortspfarrerin bzw. der Ortspfarrrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der Militärfarrerin bzw. dem Militärfarrer vor und zeigt sie dieser bzw. diesem nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Absatz 1 der Ortspfarrerin bzw. die Ortspfarrerin. Will die Militärfarrerin bzw. der Militärfarrer die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen, so muss gewährleistet sein, dass sie bzw. er gemäß Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowohl den Unterricht in vollem Umfange selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von

ihr bzw. ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt die Militärfarrerin bzw. der Militärfarrer im Einvernehmen mit dem Bezirkspresbyterium Aachen-Nord der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen fest.

§ 7

(Benutzung kirchlicher Gebäude)

Der Gemeindebereich Aachen-Nord stellt ihre Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen der Militärfarrerin bzw. des Militärfarrers und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge gegebenenfalls gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen.

§ 8

(Kollekten)

Die Kollekte der Gemeindegottesdienste, die die Militärfarrerin bzw. der Militärfarrer hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erheben und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für die Gemeinde“ bezeichnet werden, können der Militärfarrerin bzw. dem Militärfarrer zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben nach Beschluss des Presbyteriums überlassen werden.

§ 9

(Visitation)

Bei der Visitation der Militärfarrerin bzw. des Militärfarrers durch den Militärbischof ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Aachen einzubeziehen.

§ 10

(Stellung anderer Bestimmungen)

Im Übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957,
- b) das Rheinische Durchführungsgesetz vom 18. Januar 1963,
- c) die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung,
- d) die Ordnung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches.

§ 11
(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Mai 2016

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
gez. Unterschrift

Siegel

Berlin, den 1. Juni 2016

Der Evangelische Militärbischof
gez. Unterschrift

Siegel